

# **Satzung des SPD Kreisverbandes Sonneberg**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der SPD Kreisverband Sonneberg ist eine Organisationsgliederung im Sinne von § 8 Abs. (1) des Statutes der SPD und § 3 der Satzung des Landesverbandes Thüringen. Er umfasst das Gebiet des Landkreises Sonneberg.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Sonneberg.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Kreisverband Sonneberg nimmt die nach dem Statut der SPD übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Er leitet die politische und organisatorische Arbeit der SPD im Landkreis.

## **§ 3 Gliederung**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, in diesen vollzieht sich die politische Willensbildung der SPD. Die Ortsvereine können sich auf der Basis des Statuts der SPD und der Satzungen von Landesverband und Kreisverband eine eigene Satzung geben.
- (2) Die Organisationsstruktur richtet sich nach den kommunalen Gebietsgrenzen, d.h. Ortsvereine können in allen Städten und Gemeinden des Landkreises gebildet werden.
- (3) Zur Erfüllung von kommunalpolitischen und organisatorischen Aufgaben können regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederung der Partei gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (4) In Städten und Gemeinden mit mehreren Ortsstellen und einer großen Anzahl von Mitgliedern besteht die Möglichkeit zur Untergliederung in Ortsbezirke. Sie wählen sich einen Vorstand und haben Antragsrecht für den Kreisverband.
- (5) Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind übergreifende Ortsvereine möglich.

## **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) die Kreisvollversammlung
  - b) die Kreisdelegiertenkonferenz
  - c) der Kreisvorstand

## **§ 5 Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz**

- (1) Die Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
  - a) die Wahl des Kreisvorstandes, der Revisor\*innen und der Kreisschiedskommission
  - b) die Entgegennahme der Berichte vom Kreisvorstand, Kreistagsfraktion und Revisor\*innen sowie die dazu erforderlichen Beschlussfassungen
  - c) die Festlegung von Richtlinien für die Kreispolitik der SPD sowie die Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse
  - d) die Aufstellung der Kandidat\*innen für die Kreistagswahl und die Nominierung der Landtagskandidat\*innen der SPD
- (3) Die Kreisvollversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisverbandes
  - b) 5 Nur-Juso-Mitgliedern, die vom Juso-Kreisverband auf zwei Jahre zu wählen sind. Diese müssen dem Kreisvorstand gemeldet werden.
- (4) Die Kreisdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten auf der Basis der Mitgliederzahlen der Ortsvereine laut Beitragsabrechnung. Ein Delegiertenschlüssel geht den Ortsvereinen rechtzeitig vor der Delegiertenkonferenz zu.

- (5) Mit beratender Stimme nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, teil:
  - a) Mitglieder des Kreisvorstandes, der Kreisschiedskommission und die Revisor\*innen
  - b) Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes
  - c) die für die Region zuständigen Bundestags- und Landtagsmitglieder
  - d) Kreistagsmitglieder sowie die geladenen Gäste und Referent\*innen
- (6) Jährlich findet mindestens eine Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz statt. Die Wahl des Kreisvorstandes findet alle zwei Jahre statt. Die entsprechende Versammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (7) Antragsberechtigt zur Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz sind die Ortsvereine, die Ortsbezirke, die Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene sowie der Kreisvorstand.
- (8) Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Kreisvorstand leitet die Anträge unverzüglich an die Delegierten bzw. Mitglieder weiter.
- (9) Die Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz ist unabhängig von der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. Delegierte satzungsgemäß geladen wurden.

## **§ 6 Außerordentliche Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz**

- (1) Eine außerordentliche Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss der Kreisvollversammlung
  - b) auf Beschluss einer Kreisdelegiertenkonferenz
  - c) auf Beschluss des Kreisvorstandes
  - d) auf Antrag von mindestens 3 Ortsvereinen

## **§ 7 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes sind:
  - a) die\*der Kreisvorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
  - c) der\*die Schatzmeister\*in
  - d) 5 Beisitzer\*innen

Diese werden von der Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz einzeln und geheim gewählt. Die Quotenregelung gilt entsprechend dem Organisationsstatut.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören, soweit sie nicht Mitglieder entsprechend Abs. (2) sind, mit beratender Stimme an:
  - a) die Ortsvereinsvorsitzenden
  - b) der\*die jeweilige Vorsitzende aller auf Kreisebene wirkenden Arbeitsgemeinschaften
  - c) das Landesparteiratsmitglied
- (4) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes obliegt:
  - a) die Koordination der politischen und organisatorischen Tätigkeit der SPD im Landkreis Sonneberg
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz
- (5) Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
  - a) den\*die Kreisvorsitzende\*n oder
  - b) die stellvertretenden Kreisvorsitzenden

Die genannten Personen sind auch zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Kreisvorstand tagt einmal im Monat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen nachgeordneter Parteigliederungen teilzunehmen.

## **§ 8 Fachausschüsse**

- (1) Der Kreisvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse berufen.

## **§ 9 Revisor\*innen**

- (1) Die Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor\*innen zur Finanzprüfung.
- (2) Die Revisor\*innen dürfen weder dem Kreisvorstand angehören, noch dürfen sie hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der Partei sein.
- (3) Die Revisor\*innen prüfen regelmäßig die Kassenführung des Kreisverbandes, erstatten zur Wahlversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Entlastung des Kreisvorstandes.

## **§ 10 Schiedskommission**

- (1) Die Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Schiedskommission nach Maßgabe der Schiedsordnung der SPD.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einen Beschluss der Kreisvollversammlung/-delegiertenkonferenz.
- (2) Für die nicht durch diese Satzung geregelten Sachverhalte gelten das Statut bzw. die Wahl- und Schiedsordnung der SPD.
- (3) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde zur Kreisdelegiertenkonferenz am 25.09.1993 in Sonneberg beschlossen und zuletzt am 09.04.2021 geändert.

gez. Andreas Langethal-Heerlein